

## Marktüberwachungsprojekt 2016

### Sicherheit von Spielzeug -Mundbetätigtes Spielzeug-



Dezernat 35.3  
Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe  
Hessische Geräteuntersuchungsstelle

Stand: 26.01.2017

## 1 Einleitung

Bereits im Jahr 2012 hat die hessische Marktüberwachung ein Schwerpunktprojekt „Mundbetätigtes Spielzeug“ durchgeführt. Hierbei ergab sich eine Mängelquote von 68 %. Bei 17 überprüften Spielzeugen wurden verschluckbare Kleinteile ermittelt. Anlass für das damalige Projekt war eine neue Sicherheitsanforderung der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG. Durch diese Regelung wurden die Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug mit den Anforderungen an Spielzeug für Kinder unter drei Jahren gleichgesetzt. Am gesamten mundbetätigten Spielzeug dürfen keine abnehmbaren oder ablösbaren Kleinteile vorhanden sein, die verschluckbar sind oder eingeatmet werden können. Die hohe Mängelquote im Projekt 2012 hatte gezeigt, dass dringender Handlungsbedarf der Hersteller bei der Umsetzung der neuen Sicherheitsanforderung der Spielzeugrichtlinie bei der Produktgruppe mundbetätigtes Spielzeug bestand.

Im Rahmen von Schwerpunktprojekten in den Jahren 2016 und 2017 soll überprüft werden, ob die Umsetzung der neuen Sicherheitsanforderungen bei der Produktgruppe „Mundbetätigtes Spielzeug“ stattgefunden hat.

## 2 Rechtsgrundlagen

Bei der Prüfung und Beurteilung der Spielzeuge wurden die nachfolgend aufgeführten Dokumente in der jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.

Die Prüfung erfolgte gemäß dem ProdSG. Als Prüfgrundlage diente:

- DIN EN 71-1: Februar 2015 (Deutsche Fassung EN 71-1: 2014),  
Sicherheit von Spielzeug – Teil 1: Mechanische und physikalische Eigenschaften
- DIN EN 82079-1: Juni 2013 (Deutsche Fassung EN 82079-1: 2012),  
Erstellen von Gebrauchsanleitungen – Gliederung, Inhalt und Darstellung – Teil 1:  
Allgemeine Grundsätze und ausführliche Anforderungen

Unter Berücksichtigung von:

- Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug
- Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) vom 08.11.2011
- Zweite Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. ProdSV) vom 07.07.2011

---

## 3 Projektdurchführung

### 3.1 Produktspektrum

Die Anforderungen des Abschnitts 4.11 der DIN EN 71-1 an mundbetätigtes Spielzeug und anderes Spielzeug, das in den Mund genommen werden soll, gelten für alle mundbetätigten Spielzeuge, unabhängig vom Alter des Kindes, für das das Spielzeug bestimmt ist. Als Spielzeuge gelten Produkte, die dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren beim Spielen verwendet zu werden.<sup>1</sup>

Im Rahmen des Schwerpunktprojektes 2016 wurden 12 mundbetätigte Spielzeuge folgender Produktkategorien überprüft:

- 3 Spielmusikinstrumente,
- 5 Pfeifen und Tröten,
- 1 Luftballonset (Mundstück für Ballons),
- 1 Set Luftrüssel,
- 1 Set Pustestifte,
- 1 Spielzeug in Verbindung mit Lebensmitteln (Spielzeugbabytrinkflasche).

### 3.2 Probenahme

Die Probenauswahl erfolgte im vierten Quartal des Jahres 2016 durch das beteiligte Vollzugsdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt, Standort Wiesbaden. Insgesamt wurden 12 unterschiedliche Spielzeuge aller Preisklassen ausgewählt. Die Probenahme erfolgte in einem Fachgeschäft.

### 3.3 Prüfinhalte

Im Rahmen des Projektes wurde die Einhaltung der Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug auf Grundlage der DIN EN 71-1 zur Umsetzung der Sicherheitsanforderungen der Spielzeugrichtlinie und die Angabe von Kennzeichnungen überprüft. Für jedes Produkt wurde ein Prüfbericht erstellt.

### Kennzeichnungen

Im Rahmen des Projektes wurden die Kennzeichnungen der Produkte auf Grundlage des Abschnitts 7 der DIN EN 71-1 und auf Grundlage der 2. ProdSV überprüft (Warnhinweise, CE-Kennzeichnung, Herstellerangaben, Identifikationszeichen).

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug, vgl. Artikel 2 Geltungsbereich.

## **Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug**

Die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug erfolgte auf Grundlage des Abschnitts 4.11 der DIN EN 71-1. Es wurden unterschiedliche Prüfverfahren nach Abschnitt 8 der DIN EN 71-1 durchgeführt. Das mundbetätigte Spielzeug selbst, seine Bestandteile und ablösbaren Teile müssen so groß sein, dass sie nicht unbeabsichtigt verschluckt oder eingeatmet werden können.

- An den Prüfmustern wurden die jeweils relevanten Belastungsprüfungen (Einweichprüfung, Drehmomentprüfung, Zugprüfung) durchgeführt.
- Bei mundbetätigtem Spielzeug, das lose Teile enthält, erfolgte außerdem eine Volumenstromprüfung (Ansaug- und Ausstoßzyklen).
- Bei mundbetätigten Spielzeugen in Verbindung mit Lebensmitteln und bei mundbetätigten Spielzeugen für Kinder unter 36 Monaten wurden zusätzlich die Fallprüfung und die Schlagprüfung durchgeführt.
- Alle abnehmbaren oder bei den Prüfungen abgelösten Teile dürfen nicht vollständig in den Zylinder für kleine Teile („Schluckzylinder“) passen.

## **4 Ergebnisse**

Bei fünf Spielzeugen der im Rahmen des Projektes überprüften zwölf Spielzeuge wurden Mängel ermittelt.

### **4.1 Kennzeichnungen**

Bei der Prüfung der Spielzeuge in der hessischen Geräteuntersuchungsstelle wurde auch die Kennzeichnung der Prüfmuster mit Warnhinweisen auf Grundlage des Abschnitts 7 der DIN EN 71-1 überprüft. Bei fünf der überprüften Spielzeuge wurden Mängel bei der Angabe der Warnhinweise ermittelt. Die nach Norm geforderten Warnhinweise waren aufgrund ihrer geringen Schriftgröße nicht gut lesbar und entsprachen damit nicht den Normvorgaben.

Hinweis: Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen die Ergebnisse der Abfrage der Konformitätserklärungen und die Ergebnisse der Kennzeichnungsprüfung auf Grundlage der 2. ProdSV durch das Vollzugsdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt, Standort Wiesbaden noch nicht vor.

## 4.2 Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug

Ein Spielmusikinstrument erfüllte nicht die Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug des Abschnitts 4.11 der DIN EN 71-1. Bei den Prüfungen nach Abschnitt 8 der DIN EN 71-1 lösten sich die Tasten von einem Saxophon ab. Die abgelösten Teile passen vollständig in den Zylinder für kleine Teile („Schluckzylinder“) und gelten somit als verschluckbar.

Alle übrigen Spielzeuge hielten die überprüften Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug ein.

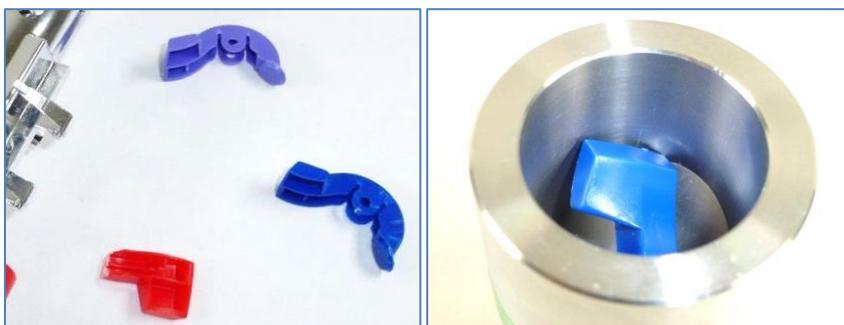


Abbildung 1: Ablöste Tasten eines Spielmusikinstrumentes, die vollständig in den „Schluckzylinder“ passen.

Ein Alterswarnhinweis zu Kleinteilen wie z. B. „Achtung! Nicht geeignet für Kinder unter 3 Jahren, enthält Kleinteile die verschluckt werden können.“ ist bei mundbetätigten Spielzeugen, bei denen Kleinteile bei den Prüfungen auf Grundlage des Abschnitts 4.11 der DIN EN 71-1 entstehen, nicht ausreichend. Die Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug nach Abschnitt 4.11 der DIN EN 71-1 gelten unabhängig vom Alter des Kindes, für das das Spielzeug bestimmt ist, und müssen bei mundbetätigten Spielzeugen für Kinder jeder Altersklasse eingehalten werden.

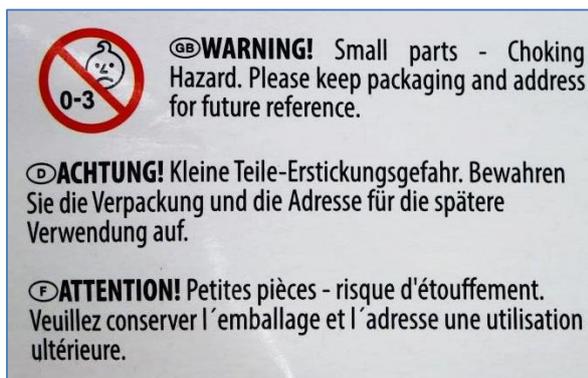


Abbildung 2: Typischer Alterswarnhinweis zu Kleinteilen.

### 4.3 Gesamtergebnis

Insgesamt wurden im Rahmen des Schwerpunktprojektes 2016 „Mundbetätigtes Spielzeug“ zwölf unterschiedliche Spielzeuge überprüft.

Bei fünf Spielzeugen wurden Mängel festgestellt. Die Mängel verteilen sich wie folgt:

Bei einem Spielzeug wurden die Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug nach Abschnitt 4.11 der DIN EN 71-1 nicht eingehalten.

Bei fünf Spielzeugen wurden Kennzeichnungsmängel nach Abschnitt 7 der DIN EN 71-1 ermittelt.

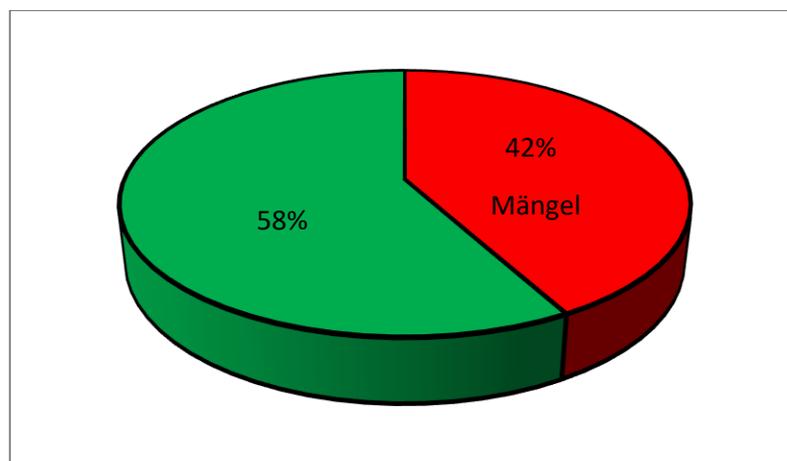


Diagramm 1: Gesamtergebnis

## 5 Maßnahmen

Die Prüfberichte vom Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe wurden vom Vollzugsdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt, Standort Wiesbaden in ICSMS<sup>2</sup> eingegeben, damit diese allen Marktüberwachungsbehörden zur Information zur Verfügung stehen. Die Kennzeichnungsprüfungen nach dem Produktsicherheitsgesetz (Herstellerangabe, Typenbezeichnung, CE-Zeichen) und teilweise die Prüfungen der Konformitätserklärungen konnten zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch nicht durchgeführt werden. Diese Prüfungen erfolgen, wenn die Hersteller die angeforderten Dokumente vorgelegt haben und wenn das Fachzentrum für Produktsicherheit und Gefahrstoffe die Prüfmuster wieder an das Regierungspräsidium Darmstadt, Standort Wiesbaden zurückgesendet hat. Erst wenn alle Mängel bekannt sind, werden zur Risikoeinschätzung Risikobewertungen erstellt. Da die Prüfungen durch das Vollzugsdezernat des Regierungspräsidiums Darmstadt, Standort Wiesbaden noch nicht

<sup>2</sup> ICSMS: Information and communication system for the pan-European market surveillance ([www.icsms.org](http://www.icsms.org)).

abgeschlossen sind, konnten derzeit noch keine Maßnahmen gegenüber den Herstellern bzw. dem Händler veranlasst werden. Da die Hersteller nicht im Aufsichtsbezirk des Regierungspräsidiums Darmstadt, Standort Wiesbaden ansässig sind, werden die, für die Herstellerfirmen zuständigen, Marktüberwachungsbehörden voraussichtlich im Frühjahr 2017 über die festgestellten Mängel, durch Staffelstababgabe in ICSMS informiert. Auch der Händler, von dem die Spielzeuge stammen, wird nach Abschluss der Prüfungen über die Prüfergebnisse informiert und auf die rechtlichen Folgen beim Weiterverkauf nicht konformer Produkte hingewiesen. Die Kosten für die Prüfungen, bei denen Mängel festgestellt werden/wurden, werden dann dem Händler in Rechnung gestellt.

## **6 Fazit**

Im Schwerpunktprojekt 2016 „Mundbetätigtes Spielzeug“ wurde eine Mängelquote von 42 % ermittelt. Fünf der überprüften Spielzeuge wiesen im Bereich der durchgeführten Prüfungen (Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug, Kennzeichnungen) Mängel auf.

Bei den Kennzeichnungsprüfungen wurde eine Mängelquote von 42 % ermittelt. Bei den Spielzeugen wurde die Angabe von Warnhinweisen überprüft. Bei fünf Spielzeugen waren vorhandene Warnhinweise aufgrund ihrer geringen Schriftgröße nicht gut lesbar. Der Verbraucher wird damit nicht ausreichend und in geeigneter Weise über Gefahren informiert, so dass die angegebenen Warnhinweise letztlich wirkungslos sind.

Erfreulich -insbesondere im Vergleich zu der Mängelquote von 68 % bezüglich Kleinteile aus dem Projekt „Mundbetätigtes Spielzeug“ im Jahr 2012- ist die Mängelquote von 8,3 % bei der Überprüfung der speziellen Anforderungen an mundbetätigtes Spielzeug. Nur bei einem Spielmusikinstrument wurden ablösbare Kleinteile ermittelt. Bei der Bewertung der Ergebnisse ist aber sicherlich zu beachten, dass alle Prüfmuster aus einem Spielzeugfachgeschäft stammten. Außerdem handelte es sich bei der Hälfte der Produkte um einfach gestaltete Pfeifen aus Kunststoff.

Bei der Fortsetzung des Projektes im Jahr 2017 soll eine breitere Produktpalette überprüft werden um insgesamt einen besseren Überblick zur derzeitigen Marktsituation zu erhalten. Außerdem soll die Probenahme auch auf Sonderpostenmärkte und Discounter ausgeweitet werden.